

Vereinbarung
gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Zur Umsetzung der Vorgaben der §§ 8a Abs. 2 und 72a Satz 3 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe treffen

Jugendheim Marbach gGmbH
Bienenweg 7
35041 Marburg

und

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
35034 Marburg



folgende Vereinbarung.

Die folgende Vereinbarung Seite 1 bis 5 gilt ab 01.01.2020

**Öffentlicher Träger der
Jugendhilfe**

Marburg; 30.12.19

Unterschrift

Kreisausschuss
des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Stempel

Träger der Einrichtung

Marburg; 07.01.2020

Unterschrift

Jugendheim Marbach GmbH
Geschäftsstelle - Bienenweg 7
Tel. 06421/63438, Fax 06421/66709
35041 Marburg-Marbach
info@jugendheim-marbach.de

Stempel

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

(3) Der Träger der Einrichtung erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG). Er stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Der Träger der Einrichtung erklärt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen, dass im Hinblick auf die Eignung des Personals die Vorlage und die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt ist. Der Träger erklärt, dass o. g. Führungszeugnisse auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen vorgelegt und geprüft werden und erfüllt die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8a Abs. 1 und 4 sowie 72a Abs. 4 SGB VIII. Der Träger erklärt, dass die Vorlage und Prüfung der o.g. Führungszeugnisse längstens nach Ablauf von 5 Jahren erneuert wird.

(4) Ein Schutzkonzept liegt vor. Der Träger stellt sicher, dass alle Fachkräfte das Schutzkonzept erhalten und entsprechend anwenden.

(5) Der Träger teilt dem öffentlichen Träger mit, wer als insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 2 Abs. 3 der Vereinbarung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden soll.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Nimmt eine Fachkraft der Einrichtung Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, teilt sie diese der zuständigen Leitung bzw. einer im Schutzkonzept festgelegten Person mit.

(2) Ergeben sich im Rahmen einer dann verbindlich durchzuführenden kollegialen Beratung gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in einem nächsten Schritt unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

(3) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Diplom-Sozialpädagogik, Diplom-Sozialarbeit, Diplom-Psychologe, Arzt etc.)
- nachgewiesene Fortbildungen bzw. die notwendigen Spezialkenntnisse für die relevanten Wissensgebiete im Bereich des Kinderschutzes
- Praxiserfahrung bzw. Beratungskompetenz im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Kompetenz zur kollegialen Beratung, nach Möglichkeit supervisorische oder Coachingkompetenzen
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Institutionen, z. B. Gesundheitsamt, Polizei
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- Kenntnis der Hilfesysteme, wie Jugendhilfe, Gesundheit, Schule etc. und deren Aufgaben
- Fähigkeit zur Einschätzung der Erziehungskompetenzen betroffener Eltern, deren Veränderungsfähigkeit sowie der Geeignetheit und Wirksamkeit von Hilfen

(4) Die Personensorgeberechtigten und das Kind sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos frühest möglich einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

§ 3

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Halten die Fachkräfte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, welche der Träger der Einrichtung selbst anbietet, ist bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.

(2) Sind zur Sicherung des Kindeswohls andere oder weitere Maßnahmen und Hilfen erforderlich, so werden den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten zu deren Inanspruchnahme aufgezeigt.

(3) Der Träger der Einrichtung prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

§ 4

Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Erscheinen dem Träger der Einrichtung die von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger der Einrichtung nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vereinbarten

Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden konnte, so informiert er die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch die Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht gefährdet wird.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers der Einrichtung oder durch eine im Schutzkonzept hierfür vorgesehene Person. Die Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt schriftlich und enthält insbesondere

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes,
- Namen und Anschrift der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, soweit diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweicht,
- Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- das Ergebnis der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung,
- Angaben zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten benannten Hilfen sowie dazu, ob die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder der Kindeswohlgefährdung damit nicht wirksam begegnet werden konnte.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt dem Träger der Einrichtung unverzüglich schriftlich den Eingang der vorgenannten Mitteilung.

§ 5

Verfahren bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes

(1) Ist die Gefährdung so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Kindeswohls vor. Von einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls kann außerdem gegebenenfalls in den Fällen ausgegangen werden, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich telefonisch, per FAX/E-Mail oder persönlich zu informieren und weitere Verfahrensschritte sind mit diesem abzustimmen.

(3) Die Informationspflichten nach § 4 gelten im weiteren Verfahren entsprechend.

§ 6

Datenschutz

(1) Die Weitergabe von Informationen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist unbeschadet der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls festgestellt

wurden, die gem. § 2 dieser Vereinbarung in der Einrichtung durchgeführten Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung jedoch nicht ausreichen oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl vorliegt.

(2) Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in entsprechender Weise wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei deren Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

§ 7 Dokumentation

(1) Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender interner Regelungen verpflichtet sich der Träger der Einrichtung die Dokumentation aller Handlungsschritte gem. §§ 2 bis 5 sicherzustellen. Die Dokumentation beinhaltet jeweils mindestens:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Qualitätssicherung

(1) Der Träger der Einrichtung stellt die sachgerechte Unterrichtung der Leitung sowie der weiteren Fachkräfte der Einrichtung über die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher.

(2) Der Träger der Einrichtung gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verfahrensschritte gem. der §§ 2 bis 7. Das Schutzkonzept wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis gegeben. Entsprechendes gilt für Änderungen des Schutzkonzeptes.

§ 9 Kooperation und Evaluation

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert den Träger der Einrichtung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über den weiteren Verlauf der gem. §§ 4 und 5 gemeldeten Fälle.

(2) In Fällen, in denen von der Einrichtung auch nach Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, relevante Aspekte im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag beigetragen werden, erfolgt im weiteren Verlauf eine wechselseitige Information im Rechtszusammenhang des § 8a SGB VIII.

(3) Zwischen öffentlichem Träger und Einrichtung erfolgt eine gemeinsame jährliche Auswertung um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Hierbei werden die Fälle von Kindeswohlgefährdung, die der Träger ohne Einbeziehung des Jugendamts abwenden konnte und bei denen die Einbeziehung des Jugendamtes aus den genannten Gründen in §§ 4 und 5 erforderlich bzw. notwendig war einbezogen.

Die Einrichtung lädt über den Träger zu der jährlichen Auswertung ein.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse. Gleiches gilt für den Fall gesetzlicher Änderungen in den dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden §§ 8a und 72a SGB VIII.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch rechtlich zulässige Bestimmungen ergänzen oder ersetzen.